



**Begründung:**

Aufgrund der erkennbaren Zunahme von Vergnügungsstätten in der Emdener Innenstadt, insbesondere von Spielhallen, hat der Rat vorsorglich beschlossen, alle in Frage kommenden Bebauungspläne zu ändern, um dieser städtebaulich nicht gewollten Entwicklung Einhalt zu gebieten. Damit können die Sicherungsinstrumente des Baugesetzbuches (Zurückstellung von Baugesuchen und Veränderungssperre) angewendet werden, um das städtebauliche Konzept entwickeln und die Bebauungsplanänderungen durchführen zu können.

Im Planbereich des Bebauungsplanes C 3 liegt eine Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses zu einem Tanzpalast (Vergnügungsstätte im Sinne der BauNVO) vor, die gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden soll.

Im inzwischen erstellten städtebaulichen Konzept wurde ein Geltungsbereich innerhalb der Kernstadt festgelegt, in dem Erweiterungen von Vergnügungsstätten oder zusätzliche Vergnügungsstätten nicht zugelassen werden sollen. Da der Bebauungsplan C 3 bis zum Ablauf der Zurückstellungsfrist noch nicht rechtsgültig sein wird, ist es zur Sicherung der Planungsziele erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Plangebiet C 3.

Anlagen